



3	Vorwort
	Henny Rack
4	Bericht aus dem Vorstand
	Dorothea Egli Pellaton
6	Istanbul-Konvention
	Gabriela Gadola
9	Wo wir die dringlichen Schwerpunkte in der Umsetzung der Istanbul-Konvention sehen
	Doris Binda
11	Zum Beispiel Anna – oder was im Frauenhaus mit der Istanbul-Konvention erreicht werden könnte
	Lisa Weiller, Fachmitarbeiterin Bereich Frau, lic. phil. I, Frauenhaus Winterthur
15	Die Arbeit ist noch lange nicht getan
	Yvonne Bürgin, Familien- und Geschäftsfrau, Politikerin / Präsidentin Kantonsrat
	Zahlen
17	Jahresrechnung
19	Statistik
21	Verdankungen
	Diverses
22	So können Sie uns unterstützen
23	Team
23	Impressum
24	Kontakt

Vorwort

Henny Rack

Ist Ihnen die Istanbul-Konvention (IK) ein Begriff? Haben Sie davon gehört und möchten Sie gerne etwas mehr darüber wissen? In diesem Jahresbericht bekommen Sie aus verschiedenen Perspektiven einen Einblick in dieses internationale Übereinkommen, das sich die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und den Schutz aller Opfer von häuslicher Gewalt zum Ziel gesetzt hat. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 14. Dezember 2017 ratifiziert, und am 1. April 2018 ist es in Kraft getreten.

Im Zentrum der IK stehen die Rechte, der Schutz und die Unterstützung der Opfer von Gewalt. Europaweit soll eine nachhaltige Verbesserung bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und von häuslicher Gewalt sichergestellt und die Gleichstellung der Geschlechter gesetzlich verankert werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, strafrechtliche und andere Sanktionen gegen verschiedene Gewaltformen einzuführen.

Das europäische Werk, das unterdessen von weit über 20 Staaten – Tendenz steigend – ratifiziert worden ist, wird einen wichtigen Beitrag leisten, um Diskriminierung von Frauen* zu beseitigen und der Gleichstellung der Geschlechter wesentlich näher zu kommen – wenn denn den Ratifizierungen auch Taten folgen. Denn einem Gesetz zuzustimmen, geht meist schnell und relativ „schmerzlos“. Es hingegen umzusetzen mit allen – auch finanziellen – Konsequenzen, ist eine andere Sache. Dafür braucht es auf allen Ebenen den unbedingten politischen Willen, Frauen* und alle Opfer häuslicher Gewalt nachhaltig zu schützen und ihnen ein Leben frei von Gewalt zu ermöglichen.

Neben dem politischen Willen sind auch viel Arbeit und Engagement von staatlichen Stellen und NGOs nötig, um dem formulierten Ziel näher zu kommen.

In der Schweiz tragen Nichtregierungs- und Non-Profit-Organisationen einen Grossteil der Unterstützungsangebote und Schutzinstitutionen für Gewaltbetroffene. Die IK verpflichtet die Schweiz dazu, diese Angebote zu fördern und mit den Organisationen zusammenzuarbeiten. Wir sind bereit dafür und haben uns dem Netzwerk Istanbul-Konvention angeschlossen. In diesem Gremium, das sich zu regelmässigen Sitzungen trifft, sind rund 80 zivilgesellschaftliche AkteurInnen gemeinsam tätig.

Die IK ist ein umfassendes Regelwerk. Das Netzwerk hat eine Einschätzung in Bezug auf den Handlungsbedarf in der Schweiz getroffen und Prioritäten gesetzt. Um unsere Kräfte und Kapazitäten optimal zu nutzen, haben wir zusammen mit den weiteren ausschliesslich mit Frauen* arbeitenden Stellen im Kanton Zürich unsere Schwerpunkte gesetzt. Sie können sie dem entsprechenden Artikel in diesem Jahresbericht entnehmen.

Art. 25



Hoffentlich bald:
Zentrum sexuelle Gewalt



↑ Notfall

↑ Spital Haupteingang

↑ Frauenklinik

↑ Zentrum Inselhof

← Pavillon F

← Haus A, B, C

← Alterszentrum

← Haus D



Die Forderungen sind zum grossen Teil Anliegen, für die wir seit Jahren eintreten. Mit der Ratifizierung und Umsetzung der IK kommen wir ihrer Verwirklichung hoffentlich näher. Uns hat sie auf jeden Fall neuen Auftrieb und neue Hoffnung gegeben in unserem Engagement für die Verbesserung der Situation von Opfern von Gewalt.

An dieser Stelle sei wiederum allen Schreiberinnen der Artikel in unserem Jahresbericht gedankt, ebenso wie der Fotografin und den Fotomodellen.

Ganz zum Schluss noch ein Wort in persönlicher Sache: Ich wurde Ende Januar 2019 pensioniert; das ist also der letzte Jahresbericht, für den ich (Mit-)Verantwortung trage. Ich höre auf mit einem weinenden und einem lachenden Auge, aber mit der Gewissheit, dass die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon auch in Zukunft am Ball bleibt und sich im Kleinen einsetzt, wofür die IK im Grossen steht, so wie das all die Jahre der Fall war.

Ich danke Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, für Ihr Interesse und wünsche Ihnen alles Gute.

Bericht aus dem Vorstand

Dorothea Egli Pellaton, Präsidentin

Der Vorstand hat die regulären acht Sitzungen abgehalten, davon eine während der jährlichen Retraite im August und eine in angenehmem Rahmen eingeladen bei Marisa Egli zu Hause. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist konstant, es gab keine personellen Änderungen, weder bei den Teamfrauen noch bei den betriebsexternen Vorstandsfrauen. Wir konnten unsere Arbeit konstruktiv und in guter Atmosphäre erledigen. Anlässlich der Jahresversammlung haben erfreulich viele Anwältinnen und Anwälte, die mit der Beratungsstelle zusammenarbeiten, die Einladung zum Apéro angenommen, was einen Austausch in lockerem Rahmen ermöglicht hat.

Der Bericht aus dem Betrieb gibt uns Einblick in die Alltagsgeschäfte der Beratungsstelle und zeigt immer wieder eindrücklich die hohe Arbeitsbelastung, nicht nur quantitativ in der Anzahl von ratsuchenden Frauen und von Beratungsstunden, sondern auch inhaltlich durch oft dramatische Schicksale. Trotz längerer Krankheitsabwesenheit einer Beraterin, die zum Teil durch eine Vertretung aufgefangen werden konnte, wurde die Zahl der produktiven Stunden, die vertragsmässig mit der kantonalen Opferhilfestelle vereinbart ist, wieder deutlich übertroffen. Neben den Beratungen wurden auch regelmässig verschiedene Weiterbildungsanlässe angeboten und zahlreiche Sitzungen mit verschiedenen Arbeitsgruppen abgehalten.

Wir konnten mehrere schon eine Weile anstehende Aufgaben im Bereich der Betriebsführung abschliessen, so die Überarbeitung des Beratungskonzepts, die Erstellung eines Personalreglements und eines Leitfadens zum Umgang mit Konflikten im Leitungsteam. Es ist gut zu wissen, dass der Vorstand auch in solchen schwierigen Situationen entscheidungs- und handlungsfähig wäre. Seit der Beschäftigung mit diesem Thema schätzen wir das gute Funktionieren des Leitungsteams erst recht.

Auf politischer Ebene ist die Problematik Gewalt gegen Frauen durch das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. April 2018 auch in der Öffentlichkeit thematisiert worden. Auf die „Europäische Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt“ wird in diesem Jahresbericht näher eingegangen. Sie stellt Normen auf, die in der Schweiz nur teilweise erfüllt sind und zu deren Umsetzung zusätzliche Ressourcen benötigt werden. Wir haben uns in diesem Zusammenhang entschieden, eine Stellenaufstockung für die Beratungsstelle zu beantragen. Als weiterer wichtiger Schritt hat sich in diesem Jahr – nach längerer Vorarbeit und unter engagierter Mitarbeit unserer Teamfrau Doris Binda – die Fokusgruppe formiert, die den Kontakt mit Politikerinnen aufbaut, um politische Lobbyarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen zu betreiben. Da die Existenz der Beratungsstelle in finanzieller Hinsicht von den öffentlichen Geldern abhängt, sind wir auf jede Stimme angewiesen, die unsere Arbeit unterstützt.

Art. 8

Genugtuung

Entschädigung

Schutzunterkünfte

Therapie

Prävention

Ausbildung für
involvierte Fachpersonen

Zentrum für
Sexuelle Gewalt

OPFERHILFE

Juristische
Vertretung

Lernprogramm

Begleitung

Istanbul-Konvention

Gabriela Gadola

Die Istanbul-Konvention (IK) ist das bisher umfassendste internationale Übereinkommen, das sich die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt zum Ziel setzt. Europa-weit ist sie das erste bindende Instrument, das Frauen* und Opfer häuslicher Gewalt vor jeglicher Form von Gewalt schützt. Die explizite Verankerung der Gleichstellung von Mann und Frau ist ein wichtiger Eckpfeiler.

* bedeutet, dass alle Frauen, Mädchen hiermit angesprochen und gemeint sind sowie alle Menschen, die sich als Frau/Mädchen fühlen

Wie es dazu kam

Dem Übereinkommen gingen einige Jahre Vorarbeit voraus. Die Schweiz war an den Vorverhandlungen mit einer Delegation vertreten. Das Übereinkommen wurde am 11. Mai 2011 vom Ministerkomitee des Europarats in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt; es wird daher auch als Istanbul-Konvention bezeichnet. Am 1. August 2014 trat es nach der Ratifikation durch den zehnten Vertragsstaat in Kraft.

Die Schweiz unterzeichnete als 28. Staat das Übereinkommen am 11. September 2013.

Der Bundesrat legte dem Parlament am 2. Dezember 2016 die Botschaft zur Genehmigung der IK vor. Der Ständerat stimmte am 27. Februar 2017 und der Nationalrat am 31. Mai 2017 der Genehmigung der IK zu. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 14. Dezember 2017 mit einem Vorbehalt des Art. 59 (Aufenthaltsstatus) ratifiziert; am 1. April 2018 trat es in der Schweiz in Kraft.

Grundzüge der IK

Die IK leistet einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau* und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Im Zentrum stehen die Rechte, der Schutz und die Unterstützung der Opfer von Gewalt.

Übergeordnete Ziele der IK sind:

- die verschiedenen nationalen Gesetzgebungen im europäischen Raum und darüber hinaus zu harmonisieren,
- die Gewalt gegen Frauen* und die häusliche Gewalt auf einem europaweit vergleichbaren Standard zu verhüten und zu verfolgen,
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten zu intensivieren und zu vereinfachen.



Der Handlungsansatz der IK beruht auf den folgenden vier Handlungsfeldern:

- der Gewaltprävention (prevention),
- dem Gewaltschutz (protection),
- der Strafverfolgung (prosecution),
- einem umfassenden und koordinierten Vorgehen (integrated policies).

Dieser umfassende Ansatz zeichnet die IK aus. Er soll europaweit eine nachhaltige Verbesserung bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt sicherstellen und die Gleichstellung der Geschlechter explizit verankern.

Erfasste Gewaltformen und Geltungsbereich

Die IK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und dazu, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Sanktionen gegen folgende Gewaltformen einzuführen:

- körperliche Gewalt,
- psychische Gewalt,
- sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung,
- Stalking (Nachstellung),
- sexuelle Belästigung,
- Zwangsheirat,
- Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation.

Die IK schützt alle Frauen* und auch Mädchen* unter 18 Jahren vor den erfassten Gewaltformen (Art. 2). Hinsichtlich der häuslichen Gewalt gilt der Schutz für alle Opfer – unabhängig vom Geschlecht (Art. 2 Abs. 2).

Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt sind auch in der Schweiz ein weitverbreitetes soziales Problem mit gravierenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und die Gesellschaft als Ganzes.

Angesichts des Ausmasses und der einschneidenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen ist das am 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats – die IK – zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die IK bestärkt den Bund und die Kantone, die bislang getroffenen Massnahmen im Bereich Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung konsequent weiterzuerfolgen, Handlungsbedarf zu identifizieren und Massnahmen unter Einbezug der zuständigen Stellen und der Zivilgesellschaft umzusetzen.

Organisation der Umsetzung auf Ebene des Bundes

Die offizielle Koordinationsstelle ist auf Bundesebene angesiedelt. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Fachbereich Häusliche Gewalt, ist gemäss Art. 10 der Istanbul-Konvention zuständig für die nationale Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt.

Das EBG leitet die interdepartementale Arbeitsgruppe (IDA IK) auf Bundesebene und den Ausschuss des Bundes und der Kantone zur Umsetzung der IK. Weiter ist das EBG für die Berichterstattung an den Europarat, den Follow-up-Prozess zu allfälligen Empfehlungen des Europarates sowie die bilaterale Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Vertragsstaaten gemäss Art. 10 Abs. 3 der Istanbul-Konvention verantwortlich.

Politische Ebene: Bundesrat. Fachliche Ebene: EBG

Umsetzung

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) koordiniert als Zusammenschluss der kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Umsetzung der IK auf interkantonaler Ebene. In dieser Funktion stellt sie unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Bund, den kommunalen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der IK als kantonale Eingangspforte sicher. Sie bereitet Entscheide auf Ebene der Kantone vor, überprüft die Praxistauglichkeit von geplanten Massnahmen, erarbeitet Massnahmenvorschläge zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, sorgt für eine kohärente Kommunikation und leistet Inputs zum Staatenbericht.

Der Einbezug weiterer kantonalen Konferenzen, Stellen und Behörden, wie z.B. der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), erfolgt themenbezogen. Mindestens einmal pro Jahr findet ein Austausch zwischen VertreterInnen der Generalsekretariate der SODK und der KKJPD sowie dem Co-Präsidium der SKHG statt.

Politische Ebene: KKJPD/SODK. Fachliche Ebene: SKHG

Zivilgesellschaft als zentrale Akteurin

Die Istanbul-Konvention schreibt NGOs, Fachstellen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteu-

rInnen wichtige Rollen in der Analyse des Istzustandes, der Planung, der Umsetzung und im Monitoring zu. Ein Grossteil der Unterstützungsangebote und Schutzinstitutionen für Gewaltbetroffene in der Schweiz werden von Nichtregierungs- und Non-Profit-Organisationen getragen. Die Konvention verpflichtet die Schweiz dazu, diese Angebote zu fördern und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Ebenfalls sind die NGOs und Fachstellen aufgrund ihrer Praxiserfahrungen die HauptpartnerInnen des Überwachungsorgans GREVIO, indem sie über die Situation in ihrem Land berichten.

Wir, das heisst die im Bereich Gewalt und Gewaltprävention arbeitenden Nichtregierungsorganisationen, fordern eine gemeinsame Zusammenarbeit von staatlichen und zivilen AkteurInnen. Die Erfahrungen und Ideen der im Bereich Gewalt und Gewaltprävention arbeitenden NGOs, das heisst der Basis, braucht es beim Erarbeiten der Umsetzung zwingend. Im Netzwerk Istanbul-Konvention haben sich aktuell rund 80 (Stand Januar 2019) zivilgesellschaftliche AkteurInnen zusammengeschlossen. Wir von der Beratungsstelle Frauen-Nottelefon nehmen regelmässig an den Sitzungen des Netzwerks teil. Der Aufbau des Netzwerks wird durch eine Kerngruppe koordiniert. Diese besteht zurzeit aus

Cfd, feministische Friedensorganisation

DAO, Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein

NGO-Koordination post Beijing Schweiz

Terre des femmes Schweiz

Koordination auf kantonaler Ebene

In den Kantonen gibt es bereits eine Vielzahl von Gesetzen, Aufgaben und Aktivitäten, die in den Geltungsbereich der IK gehören. Zur Umsetzung der IK wurde im Sommer 2018 eine überblicksmässige Bestandesaufnahme zur Umsetzung der IK in den Kantonen aus Sicht der Fachebene (SKHG und NGOs) erstellt. Gestützt auf diese Bestandesaufnahme wurden einige wenige Massnahmen auf interkantonaler Ebene definiert, mit denen die bestehenden Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt in Abstimmung auf die IK verbessert werden sollen. Die Bestandesaufnahme inkl. Massnahmen soll in regelmässigen Zeitabständen überprüft und – wo nötig – angepasst und ergänzt werden. Eine erste Überprüfung soll im Rahmen der ersten Berichterstattung der Schweiz an das GREVIO stattfinden.

GREVIO ist das unabhängige Sachverständigen-gremium, das für die Überwachung der Umsetzung der IK durch die Vertragsparteien verantwortlich ist.

Das Verhältnis zur europäischen Union

Die Umsetzung der IK bereitet hinsichtlich der Vereinbarkeit des schweizerischen Rechts mit dem Recht der Europäischen Union (EU) keine Probleme. Der Rat der EU hat am 5. Juni 2014 Schlussfolgerungen verabschiedet, in denen er die Mitgliedstaaten auffordert, die IK zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen. Unter den Vertragsstaaten der IK befinden sich bereits etliche Mitglieder der EU, in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten ist die Umsetzung des Übereinkommens im Gange. Im Übrigen liegt die IK auch für die EU zur Unterzeichnung auf (Art. 75 Abs. 1 der Konvention).

Quelle ganzer Text:

- *Umsetzungskonzept IK Oktober 2018, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG*
- *Netzwerk Istanbul-Konvention der NGOs siehe <https://istanbulkonvention.ch/>*

Sie hat mich provoziert!

Sie hat so lange genervt bis es halt ...

Der Alkohol ...

Ich bring das Geld heim - also bestimme ...

Ich erkenne mich selbst nicht w... ..

Wieso muss sie auch immer widersprechen?!

ICH HAB HIER DAS SAGEN!

Ich halt das nicht mehr aus....

Ich kann mich nicht anders wehren

Das ist mir einfach so passiert

Geldsorgen, Stress bei der Arbeit, das Baby schreit. Da kann man schon die Nerven verlieren

Wo wir die dringlichen Schwerpunkte

in der Umsetzung der Istanbul-Konvention sehen

Doris Binda

Im Sommer 2018 konnten sowohl Vertreterinnen der Opferberatung als auch der Kerngruppe des Netzwerks Istanbul-Konvention der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) ihre Einschätzung des Handlungsbedarfs in der Schweiz darlegen. Einige Punkte wurden auch von der SKHG als dringlich eingestuft und in ihre Empfehlung an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und an die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) aufgenommen. Gestützt auf diese Empfehlung wurde beschlossen, in der ersten Phase (von Mitte 2018 bis zum Zeitpunkt des ersten Staatenberichts) der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) den Fokus auf folgende Themenbereiche zu richten:

- Finanzierung (Art. 8 IK),
- Arbeit mit gewaltausübenden Menschen (Art. 16 IK),
- Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 IK),
- genügend Schutzunterkünfte (Art. 23 IK),
- Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Schlägen, Verletzungen und Spuren der Gewalt (Art. 25 IK),
- gewaltbetroffene Kinder: Unterstützung unter Berücksichtigung der Gewalt in Besuchs- und Sorgerechts-Entscheiden (Art. 26, 31 und 56 IK),
- Die Empfehlung der Fachebene, die die gesamtschweizerische Bildung betrifft (Art. 14 IK), wurde an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) weitergegeben.

Viele dieser Punkte erachten auch wir von der Beratungsstelle Frauen-Nottelefon als prioritär, sehen aber im Kanton Zürich noch in anderen Punkten dringenden Handlungsbedarf. Zusammen mit den drei Opferberatungsstellen für Frauen im Kanton Zürich, den drei Frauenhäusern, dem Mädchenhaus und der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) haben wir deshalb die wichtigsten Forderungen gesammelt. Wir werden diese an die – zum Zeitpunkt dieses Berichtes noch nicht offiziell festgelegte – verantwortliche Behörde für die Umsetzung der IK weitergeben:

Artikel 8 und 55 IK (Finanzierung zur Umsetzung, Programme etc.)

Der Kanton Zürich stellt genügend finanzielle und personelle Mittel, damit wir Klientinnen in Zukunft wie im Opferhilfegesetz festgehalten bei Bedarf zu Einvernahmen und Gerichtsverfahren begleiten können. Dies ist in der jetzigen Situation nicht möglich.

Juristische Begleitung sowie Übersetzungskosten sollen neu auch über die Opferhilfe hinaus finanziert werden (Ausländer- und Integrationsrecht, Zivilrecht, Termine bei Ämtern etc.).

Artikel 12 IK (Prävention)

Der Bund beziehungsweise der Kanton Zürich entwickelt eine Präventions- und Sensibilisierungsstrategie zur Prävention gegen Gewalt an Frauen* und Kindern sowie häuslicher Gewalt in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachstellen (Opferberatungen, Mannebüro, Frauenhäuser, Fachstelle Limita etc.).

Artikel 15 IK (Aus- und Fortbildungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen)

Der Kanton Zürich erstellt – in Zusammenarbeit mit den Fachstellen, die in der direkten Arbeit mit gewaltbetroffenen jungen Frauen* und Kindern tätig sind – ein Bildungskonzept für relevante Berufsgruppen. Inhalt: Vermittlung von Sachkenntnissen und Hintergrundwissen im Umgang mit Frauen* und Kindern, die Opfer von (häuslicher und sexualisierter) Gewalt geworden sind.

Relevante Berufsgruppen sind: Soziale Arbeit, Medizin, Polizei, Justiz und Bildung.

Artikel 16 IK (Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme)

Der Kanton Zürich schafft die nötigen gesetzlichen Grundlagen, dass Gewaltausübende von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu Lernprogrammen verpflichtet werden können. Ausserdem stellt der Kanton genügend finanzielle Mittel, damit die Lernprogramme auch für Täter (und Täterinnen) mit geringen Deutschkenntnissen angeboten werden können.

Artikel 23 IK (Schutzunterkünfte)

Der Kanton Zürich sichert die Finanzierung (inkl. Planungssicherheit) der bestehenden Schutzunterkünfte (3 Frauenhäuser, Mädchenhaus, Schlupfhuus und Makasi), inklusive Nachbetreuung.

Artikel 25 IK (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt)

Der Kanton Zürich richtet in Absprache mit den Opferberatungsstellen ein Krisenzentrum für Opfer sexueller Gewalt ein. Ziel: medizinische Erstversorgung, gerichtsverwertbare Dokumentation, sensibler Umgang des Fachpersonals mit traumatisierten Frauen*, Triage an spezialisierte Opferberatungsstellen – ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Polizei involviert werden muss.

Artikel 59 IK (Aufenthaltsstatus)

Die Konvention ist mit einem Vorbehalt des Art. 59 verabschiedet worden. Wir fordern den Kanton Zürich auf, den Art. 59 der IK konsequent bei Opfern von häuslicher Gewalt (Anrecht auf eigenständigen Aufenthaltstitel) anzuwenden. Heute gibt es viele Frauen*, die wegen der Unsicherheit bezüglich ihrer Aufenthaltsbewilligung bei einer Trennung vom Ehemann diesen Schritt nicht wagen und so weiterhin Gewalt ausgesetzt sind.

Artikel 60 IK (Asylanträge; Absatz 1)

Der Bund und der Kanton Zürich akzeptieren sexualisierte Gewalt als Fluchtgrund.

Ausserdem fordern wir im Zuge der Umsetzung der IK

- die Schaffung von Grundlagen, damit Stalking gesetzlich verfolgt werden kann (eigener Stalking-Strafparagraf) Art. 34 IK,
- einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht. Denn auch nach der laufenden Strafrechtsrevision wird das Übergehen eines Neins noch nicht für den Tatbestand Vergewaltigung reichen,
- und natürlich soll auch der Kanton Zürich besorgt sein, dass das Gleichstellungsgesetz in allen Belangen angewendet und umgesetzt wird (Art. 36. IK).

Die Umsetzung hat begonnen. Es gibt noch viel zu tun. Wir bleiben dran.

Quelle:

Umsetzungskonzept IK Oktober 2018, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG



Zurück zum Ehemann

Zurück ins
Herkunftsland

???

Zum Beispiel Anna – oder was im Frauenhaus mit der Istanbul-Konvention erreicht werden könnte

Lisa Weiller, Fachmitarbeiterin Bereich Frau, lic. phil. I, Frauenhaus Winterthur

Im April 2018 hat die Schweiz die Istanbul-Konvention ratifiziert. Nehmen wir ernst, was hiermit unterzeichnet wurde, könnte sich in den Frauenhäusern und für alle Personen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, einiges ändern. Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) fordert eine gesamtschweizerische Strategie gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Diese beinhaltet:

- genügend finanziell gesicherte – also Belegungsschwankung unabhängige – Plätze in Frauenhäusern in allen Kantonen (2018 gab es in der Schweiz knapp 300 Betten, die EU empfiehlt 750),
- vom gefährdenden Ehepartner* unabhängigen Aufenthaltstitel für Opfer häuslicher Gewalt (Rückzug des diesbezüglichen Vorbehalts),
- gesetzliche Grundlagen und finanzielle Mittel, um gewaltausübende Personen (unabhängig ihrer Deutschkenntnisse) zu Lernprogrammen verpflichten zu können,
- Erarbeitung einer Präventions- und Sensibilisierungsstrategie zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt und unter Einbezug des Fachwissens relevanter Fachstellen (Opfer- und Täterberatungsstellen, Schutzhäuser),
- intensivierete Weiterbildungen für relevante Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Medizin und Soziale Arbeit); Bildungskonzept in Zusammenarbeit mit den Fachstellen, die in der direkten Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern tätig sind.

Das folgende Fallbeispiel von Anna ist erfunden. Es enthält jedoch viele Elemente, mit denen Klientinnen wie auch Mitarbeiterinnen im Frauenhaus tagtäglich konfrontiert sind. Zuerst wird Annas Geschichte so erzählt, wie sie im Jahr 2018 typischerweise verläuft. Anschliessend wird dargestellt, was sich mit einer konsequenten Umsetzung der Forderungen der Istanbul-Konvention für Anna zum Positiven wenden könnte.

2018: Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention ratifiziert. Anna flüchtet ins Frauenhaus

Vor drei Jahren hat Anna Max kennengelernt. Der Informatiker lebt in Zürich, ist in der Schweiz aufgewachsen, hat eine B-Bewilligung. Anna und Max heiraten bald. Anna gibt ihren Job im Herkunftsland auf, bricht ihr Studium ab und zieht zu Max in die Schweiz. Schon während der Schwangerschaft zeichnet sich ab, dass Max nicht immer der liebenswürdige Mann ist, als den Anna ihn kennengelernt hat. Wenn er müde von der Arbeit nach Hause kommt, ist er oft gereizt. Sie muss sich gut überlegen, was sie wie sagt, damit er nicht ausrastet. Auch zeigt sich bald, dass er sehr eifersüchtig ist. Er arbeitet viel und hat Angst, dass Anna sich während dieser Zeit mit anderen Männern trifft. Max verbietet ihr, ohne seine Begleitung die Wohnung zu verlassen, und meldet sie

vom Deutschkurs ab. Als sie ihn eines Abends vorsichtig darauf anspricht, dass es für sie wichtig wäre, Deutsch zu lernen, schlägt er sie zum ersten Mal. Sie erschrickt und macht sich Sorgen um ihr ungeborenes Kind. Daher spricht sie das Thema nicht mehr an, bemüht sich noch mehr, ihm alles recht zu machen.

Dies geht eine Zeit lang gut.

Dann kommt die gemeinsame Tochter Lea zur Welt. Jeden Abend schreit das Neugeborene, hat Koliken. Max ist müde, wenn er von der Arbeit nach Hause kommt, und hält das Geschrei nicht aus. Immer häufiger wird er ausfällig, nicht nur verbal. Er schreit seine Frau an, sie solle das Kind endlich zum Schweigen bringen. Wirft ihr vor, sie sei eine unfähige, schlechte Mutter. Er schlägt mit Fäusten auf sie ein, reisst sie an den Haaren. Sie wehrt sich nicht. Je weniger sie sich wehrt, desto schneller beruhigt sich Max wieder – dies schützt das Baby.

Einmal dann, Lea ist nun schon zwei Jahre alt, würgt Max Anna, bis sie kaum mehr Luft bekommt. In diesem Moment beschliesst Anna auszubrechen. Am nächsten Tag, sobald Max arbeiten gegangen ist, packt sie die wichtigsten Dinge in eine Tasche und flieht zusammen mit Lea. Es ist anstrengend, eine Schutzunterkunft zu finden. Im Kanton, in dem Anna lebt, gibt es kein Frauenhaus. Zuerst hat sie in ein Frauenhaus angerufen, das keine Frauen aus ihrem Wohnkanton mehr aufnimmt – weil die Zahlungsmoral desselben so schlecht sei. Schliesslich findet sie aber doch noch einen Platz.

Schon in den nächsten Tagen stehen Anna schwerwiegende Entscheidungen bevor: Bleibt sie länger als 21 Tage im Frauenhaus, muss sie sich bei der Sozialhilfe anmelden. Länger wird die Opferhilfe ihren Aufenthalt nicht finanzieren.

Geld von der Sozialhilfe anzunehmen, behagt Anna nicht. Zudem weiss sie über die negativen Folgen Bescheid, die dies auf ihre Chancen, in der Schweiz bleiben zu können, hat.

Doch innerhalb von 21 Tagen eine Wohnung, eine Arbeit und einen Krippenplatz für Lea zu finden, ist schlichtweg illusorisch: Annas Deutschkenntnisse sind wegen Isolation, sozialer Kontrolle und Deutschkursverbot sehr beschränkt, Arbeitserfahrung in der Schweiz hat sie keine vorzuweisen. Es fehlt jegliches Einkommen oder Vermögen, um eine Zeit zu überbrücken, bis dies alles aufgegleist ist.

Dass drei Wochen zu kurz sind, ist Anna schnell klar. Erst recht, wenn sie daran denkt, dass sie sich in dieser Zeit auch täglich um Lea kümmern muss, der es nicht so gut geht. *(Langjährige Fachstudien belegen, dass das Erleben von direkter und indirekter häuslicher Gewalt erhebliche belastende Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung von Kindern hat.)*

Doch daneben steht eine fast noch wichtigere Entscheidung an: Geht sie zurück zu Max, kann sie in der Schweiz bleiben. Trennt sie sich, ist die Gefahr gross, dass ihre Bewilligung nicht verlängert wird. Diese hat sie durch die Ehe erhalten und ist somit an den Verbleib beim Ehemann gebunden.

Ist es eine Option für sie, als getrennt lebende Frau mit Kind zurück in ihr Herkunftsland zu gehen? Geschiedene Frauen und alleinstehende Mütter haben dort keine Rechte und werden geächtet. Kaum jemand wird sie einen Mietvertrag unterzeichnen lassen. KITAS gibts keine. Sie befürchtet, für Lea kaum genug Essen aufzutreiben zu können, geschweige denn, ihr Schulbildung zu ermöglichen.

Schliesslich ist sie sich auch unsicher, ob sie Strafanzeige erstatten möchte gegen Max. Würde das nicht alles noch verschlimmern? Lea und sie selbst noch stärker gefährden? Er hat ihr mit dem Tod gedroht, sollte sie ihn anzeigen. Wird die zukünftige Vater-Kind-Beziehung durch eine Anzeige negativ beeinflusst?

20xx, die Schweiz hat die Istanbul-Konvention umgesetzt:

Der Schweiz ist es im Jahr 20xx wichtig, mittels einer gesamtschweizerischen Strategie ihr Möglichstes zu tun, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern. Auch unternimmt sie alles in ihrer Macht Stehende, um Opfer häuslicher Gewalt so zu unterstützen, dass sie schnellstmöglich ein selbstbestimmtes, gewaltfreies Leben führen können.

In allen Kantonen ist der Zugang zu einer Schutzunterkunft gewährleistet. Frauen, die im Jahr 20xx in ein Frauenhaus flüchten, laufen nicht Gefahr, durch diesen Aufenthalt zu Sozialhilfeempfängerinnen zu werden. Die Frauenhäuser sind durch Bund und Kantone objektfinanziert und somit nicht mehr abhängig von Belegungsschwankungen.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses können sich voll und ganz ihrem Kernauftrag widmen: den Frauen und ihren Kindern durch ein umfassendes Bedrohungsmanagement Schutz und Sicherheit gewähren sowie sie auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu beraten und zu unterstützen. Daneben werden sie als Fachexpertinnen im Bedrohungsmanagement und in der Opferberatung für Präventionsarbeit und Fach-Weiterbildungen engagiert.

Für Migrantinnen hat der Entscheid, sich von einem gewalttätigen Ehepartner zu trennen, keinen Einfluss auf ihre Aufenthaltsbewilligung. Bewilligungen, die eine Person in die Abhängigkeit einer anderen Person stellen, sind im Jahr 20xx nicht mehr denkbar. Der Vorbehalt zu Artikel 59 wurde zurückgezogen.

Dies alles zeigt: im Jahr 20xx sähe die Geschichte von Anna anders aus!

Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention 2018 ratifiziert. Dies ist ein wichtiger Schritt gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Doch mit der Ratifikation ist es nicht getan! Es bleibt in den nächsten Jahren viel zu tun, um sowohl in der Prävention wie auch im Opferschutz und in der Strafverfolgung die Situation von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern und die Gesetzestexte entsprechend anzupassen. Den Forderungen der Istanbul-Konvention wird in der Schweiz noch nicht umfassend Genüge getan. Wir setzen uns dafür ein, dass dies im Jahr 20xx besser ist und dass das Jahr 20xx bald kommt.

Art. 23 Schutzunterkünfte: Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Art. 59 Aufenthaltsstatus: 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.



Art. 34 + 36

Ins Gefängnis!



En prison!

Lausanne
Rue de Bourg
Fr. 1000.-

Lausanne
Rue de Bourg
Fr. 1000.-

CHA

Sofort ohne Busse aus d
Die Karte wird behalten
späteren Haft. Sie kann

Sort immédiatement de pi
On garde cette carte e
détention future On

NCE

em Gefängnis heraus.
und befreit von jeder
auch verkauft werden.

ison sans payer d'amende.
l'on est libéré de toute
peut aussi la vendre.

Die Arbeit ist noch lange nicht getan

Yvonne Bürgin, Familien- und Geschäftsfrau, Politikerin /Präsidentin Kantonsrat

Das Nationale Parlament hat der Genehmigung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention in der Sommersession 2017 zugestimmt. Mit der Ratifikation des Übereinkommens am 14. Dezember 2017 und seiner Inkraftsetzung am 1. April 2018 hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, umfassende Massnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu treffen und dem Europarat regelmässig darüber Bericht zu erstatten. In der Kompetenz stehen nun die Kantone, sich einzusetzen für den Opferschutz, die Strafverfolgung und für Schutzmassnahmen.

Wir leben hier in der Schweiz in einer durchwegs heilen Welt. Gerade deshalb sollten wir unsere Augen nicht verschliessen vor der Gewalt an Frauen, und zwar egal, wo sie passiert. Wir haben als wirtschaftsstarkes Land die Aufgabe, eine Vorbildrolle zu übernehmen. Einerseits müssen wir im eigenen Land dafür sorgen, dass wir betroffene Frauen und Kinder, aber auch Männer und insbesondere Knaben besser schützen. Andererseits müssen wir im internationalen Austausch mithelfen, damit sich die Zustände weltweit verbessern.

Als Mutter von drei Kindern, zwei davon Mädchen, machen mich Berichte über sexuelle Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat oder Stalking sehr traurig, sie lassen mich fassungslos und sprachlos zurück. Es ist einfacher, sich einzureden, dass diese Probleme hauptsächlich in anderen Ländern, weit weg von uns, geschehen. Im Vergleich zum Ausland genügen unsere gesetzlichen Bestimmungen zwar bereits den Anforderungen. Trotzdem gibt es noch Handlungsbedarf in der Schweiz. Wer die Zahlen kennt, wird erschrecken:

Im Jahr 2015 intervenierte die Polizei 14 000 Mal wegen häuslicher Gewalt, das heisst, die Polizei rückt durchschnittlich täglich 40 Mal aus! Im Jahr 2017 starben 21 Menschen infolge häuslicher Gewalt. 53 Menschen überlebten einen Tötungsversuch. Pro Jahr erleben in der Schweiz ca. 27 000 Kinder häusliche Gewalt. Und Frauenhäuser müssen Hunderte von Betroffenen abweisen, weil sie überlastet und unterfinanziert sind.

Das Thema Gewalt an Frauen betrifft also nicht nur Länder weit weg von uns. Nein, es betrifft uns ganz direkt. Es gibt zwar ein beachtliches Netzwerk von Institutionen, die sich für Betroffene einsetzen. Aber vieles beruht auf freiwilliger Basis. Schutzunterkünfte verfügen über keine Planungssicherheit, weil die Finanzierung unsicher ist. Und die Schweiz verfügt gerade mal über ein Mädchenhaus in der Schweiz! Für ein reiches Land finde ich das beschämend.

Obwohl in der Schweiz in den letzten Jahren hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen schon einiges unternommen wurde, sind wir noch lange nicht am Ziel, obschon seit der Debatte um die Unterzeichnung der Istanbul-Konvention das Problem Gewalt gegen Frauen vermehrt themati-

siert wird. Auch der Kanton Zürich hat schon diverse Massnahmen ergriffen. Zum Beispiel wurde ein kantonales Bedrohungsmanagement aufgebaut und eingeführt. Die Kantonspolizei misst der Ausbildung im Bereich häuslicher Gewalt einen stärkeren Stellenwert zu mit regelmässigen Ausbildungsmodulen. Und die kantonale Opferhilfestelle gewährleistet Beratung, Prävention und Aufklärung.

Auch die Politik hat sich der Thematik vermehrt angenommen. Im Gewaltschutzgesetz soll der Schutz für Stalking-Opfer verbessert werden. Ein Vorstoss, den ich mitunterzeichnet habe. Diverse Anfragen zum Thema Gewalt gegen Frauen zeigen ebenfalls ein erhöhtes politisches Interesse. Der Kanton Zürich ist also auf einem relativ guten Weg. Doch das genügt natürlich nicht.

Es braucht weitere Sensibilisierungsmassnahmen. Vorteilhaft wäre sicher eine einheitliche Datenerhebung, die als ein Ziel der Istanbul-Konvention gefordert wird. Ebenso ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Nichtregierungsorganisation anzustreben, ganz zu schweigen von einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit. Aber am dringendsten scheint mir, die Finanzierung für bestehende Frauenhäuser und NGOs zu sichern. Bevor präventive Massnahmen greifen, vergeht viel Zeit. Die betroffenen Frauen und Kinder, aber auch Männer und in etlichen Fällen besonders Knaben brauchen jedoch jetzt Hilfe. Sie brauchen jemanden, der ihnen zuhört und sie ernst nimmt, und sie brauchen ein Dach über dem Kopf.

Die Schweiz hat mit der Ratifizierung ein wichtiges Zeichen gesetzt. Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention haben wir uns bereiterklärt, die folgenden drei Hauptpfeiler zu stärken: Gewaltprävention, Gewaltschutz sowie Strafverfolgung. Nun geht es darum, Farbe zu bekennen und sich für eine Umsetzung der nötigen Massnahmen starkzumachen – kantonal, national und international.



B. Braun
Sex. Belästigung 50 mg/ml
Na⁺ 7,7 mmol/l
Cl⁻ 7,7 mmol/l
Trägerlösung
steril, pyrogenfrei
Solution vectrice
stérile, apyrogène
Charge: 182838090
Exp.: 06.2020

0,9%
Tetanus 10 ml
Natrii chloridum 9 mg/ml
0,9%
Zul.-Nr.: 29554
Charge: 17326013
Exp.: 07.2020

Spülung
Solution d'irrigation 50 ml
GRIPPE
Zusammensetzung / Composition:
Na⁺ 155,1 mmol/l
K⁺ 4,0 mmol/l
Ca⁺⁺ 2,7 mmol/l
Cl⁻ 163,4 mmol/l
HCO₃⁻ 1,2 mmol/l
STERILE
CE 1250
Osmolarität / Osmolarité (theor.): 327 mosmol/l
Laboratorium Dr. G. Bichsel AG
Wassenastrasse 73, CH-3800 Unterseen

Häusliche Gewalt
20 mg/ml
10 ml = 200 mg
L181851
2021-10

Zecken
20 mg/m
10 ml = 200 mg
L181851
2021-10

Bilanz per 31.12.2018

Aktiven	31.12.2018	31.12.2017
Flüssige Mittel	245 092.51	240 928.02
Diverse Forderungen	3 486.95	1 248.70
Forderungen	3 486.95	1 248.70
Aktive Rechnungsabgrenzung	7 200.00	18 981.005
Umlaufvermögen	255 779.46	261 157.72
Sachanlagen	26 600.00	25 000.00
Anlagevermögen	26 600.00	25 000.00
Total Aktiven	282 379.46	286 157.72

Passiven

Verbindlichkeiten/Klientinnenkonti	16 337.35	17 780.00
Guthaben Kanton ZH	11 754.20	26 349.05
Passive Rechnungsabgrenzung	8 063.00	3 000.00

Fremdkapital 36 154.55 47 129.05

Fonds für Härtefälle	13 009.73	9 405.40
Fonds Infrastruktur	48 058.66	54 759.83

Fondskapital 61 068.39 64 165.23

Vereinsvermögen	174 863.41	160 330.06
Ergebnis Berichtsjahr	10 293.11	14 533.35

Organisationskapital 185 156.52 174 863.41

Total Passiven 282 379.46 286 157.69

Erfolgsrechnung 2018

Erfolgsrechnung	1.1.–31.12.2018	1.1.–31.12.2017
Leistungsauftrag Kanton	651 660.00	654 660.00
Total Beiträge Leistungsauftrag	651 660.00	654 660.00
Kostenrückerstattungen	67 736.90	90 997.05

Übrige Beiträge öffentliche Hand	2 550.00	2 350.00
Mitgliederbeiträge	8 150.00	8 880.00
Spenden Kirchgemeinden/Institutionen	12 424.05	9 814.10
Spenden Private	6 207.00	5 640.00
Honorare Bildung/übrige Einnahmen	3 900.00	6 280.00
Gebundene Spende	5 567.00	25 500.00
Verluste aus Forderungen	0.00	-300.00
Total selbsterwirtschaftete Erträge	38 798.05	58 464.10

Total Erträge 758 194.95 804 121.15

Verrechenbarer Aufwand	67 736.90	90 997.05
Löhne	493 152.75	476 067.70
Sozialversicherungen	74 374.05	77 369.75
Übriger Personalaufwand/Vorstand	25 511.55	22 013.40
Personalaufwand	593 038.35	575 450.85

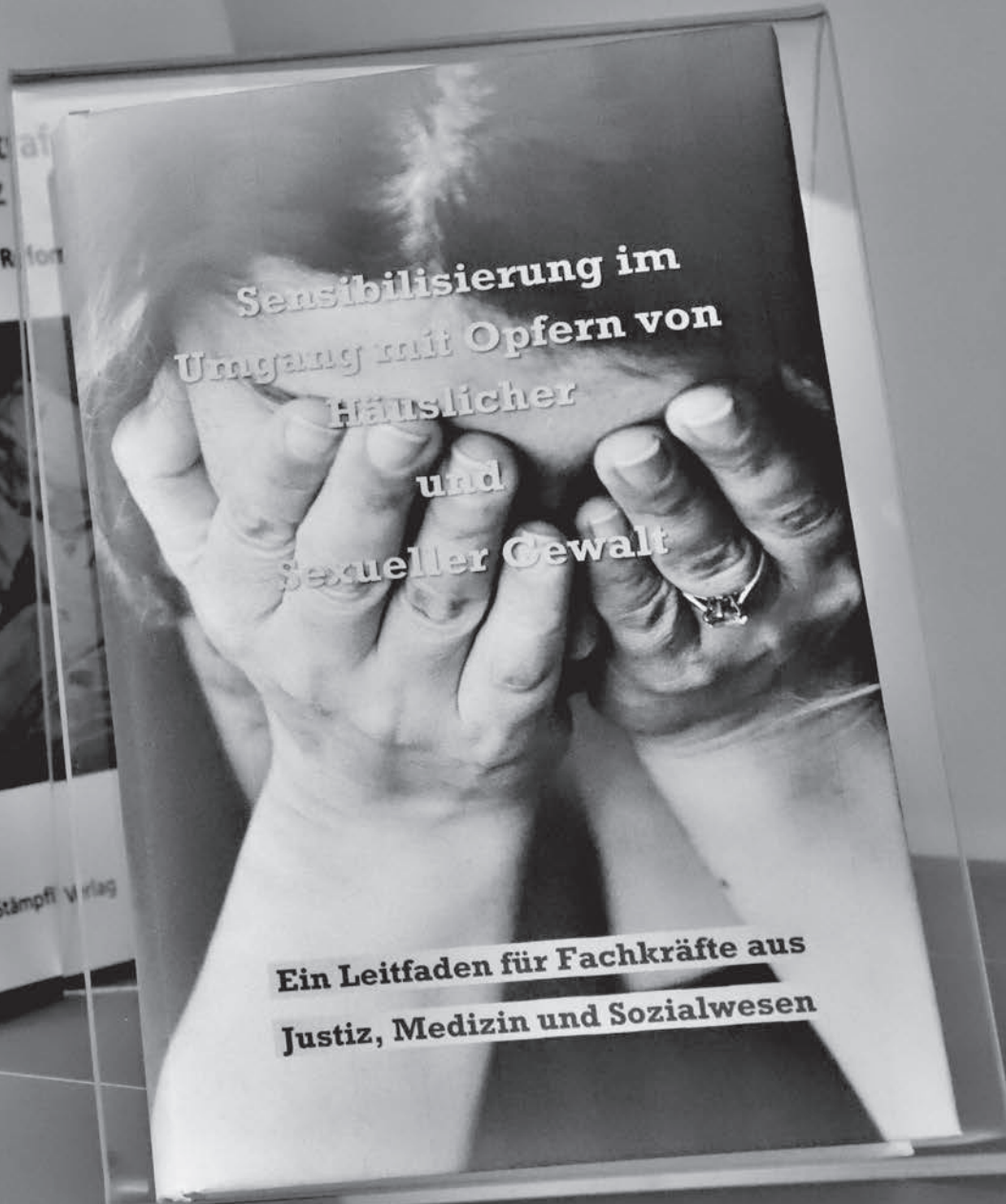
Raumaufwand	41 112.20	44 353.50
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	3 732.34	2 914.85
Sachversicherungen	422.55	380.05
Verwaltungs- und Informatikaufwand	19 534.90	23 553.20
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	11 312.65	12 899.90
Übriger Betriebsaufwand	2 555.60	3 393.95
Sonstiger Betriebsaufwand	78 670.24	87 495.45

Finanzerfolg	189.35	144.45
Abschreibungen	14 968.20	13 748.90

Total Betriebsaufwand 754 603.04 767 836.70

Ergebnis OHG	3'591.91	36'284.45
Einlagen Fonds Infrastruktur	5'567.00	25'500.00
Entnahmen Fonds Infrastruktur	-12'268.20	-3'748.90
Betriebliche Nebenerfolge	-6'701.20	21'751.10
Ausserordentlicher Erfolg	0.00	0.00

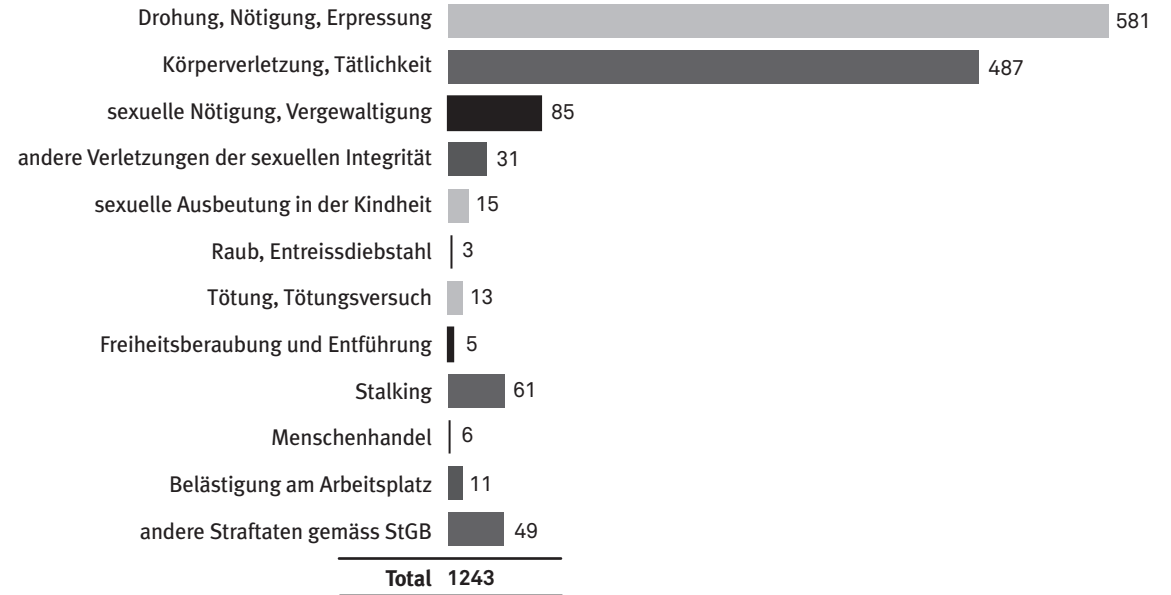
Jahresergebnis 10'293.11 14'533.35



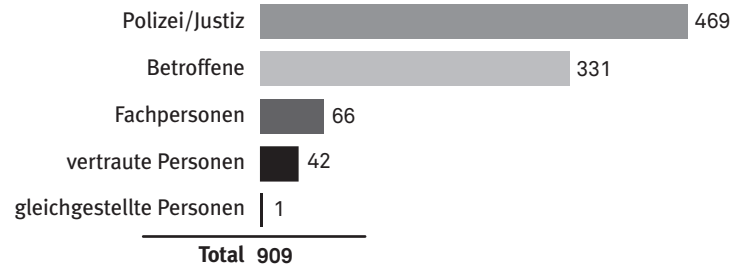
Anzahl Fälle

Anzahl beratene Personen	909
Total Beratungen	909
davon GSG-Schutzverfügungen	(277)
nicht opferrechtlich-relevante Fälle	73
Total Fälle	982

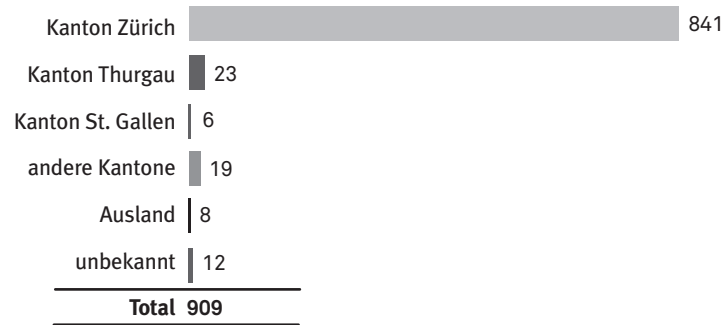
Art der Straftaten Mehrfachnennung



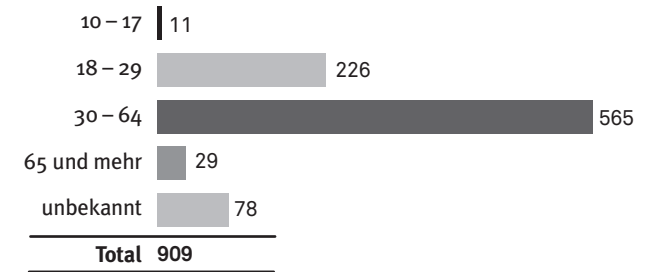
Kontaktaufnahme durch



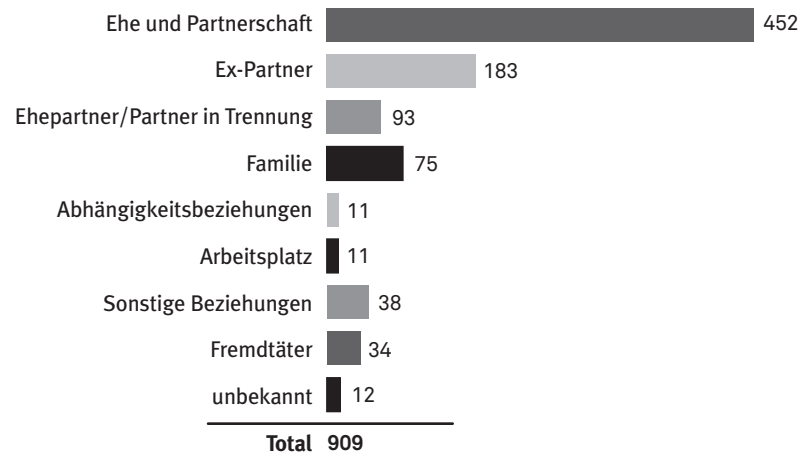
Wohnort der Frauen



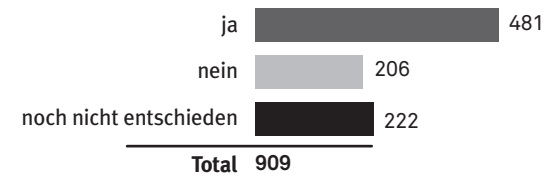
Alter der Klientinnen



Art der Beziehung



Strafverfahren



Verdankungen

Die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur ist eine anerkannte Opferberatungsstelle und finanziert sich grösstenteils über einen Leistungsvertrag mit der Justizdirektion des Kantons Zürich.

Der Restbetrag muss durch Spendengelder finanziert werden, auf die wir jedes Jahr erneut angewiesen sind. Spenden und finanzielle Unterstützungsbeiträge von Privaten ermöglichen uns zudem eine grössere finanzielle Unabhängigkeit.

Herzlichen Dank an alle, die das Frauen-Nottelefon im vergangenen Jahr mit ihrer Spende unterstützt haben.

Auch danken wir allen Vereinsfrauen und Gönnern für die langjährige Unterstützung. Sie haben dazu beigetragen, dass es in Winterthur eine Beratungsstelle gibt, die sich für gewaltbetroffene Frauen einsetzt und die Öffentlichkeit für das Thema der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt an Frauen sensibilisiert.

Folgenden Organisationen, Stiftungen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen danken wir für ihre grosszügige Unterstützung. Aus Platzgründen erwähnen wir die Spenden namentlich erst ab Fr. 300.–.

Einzelpersonen

Fr. 300.–

Dario Bonato-Wacker Uster
Adelheid Wettstein Winterthur

Organisationen, Stiftungen

Fr. 500.–

Gemeinnützige Gesellschaft Winterthur

Fr. 2000.–

Paul Reinhard Stiftung Winterthur

Fr. 5000.–

Adele-Koller-Knüsli - Stiftung

Kirchgemeinden

Fr. 300.–

Katholischer Frauenverein Langnau am Albis

Fr. 500.–

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwinterthur
Katholisches Pfarramt St. Ulrich Winterthur

Fr. 800.–

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur-Stadt

Fr. 1000.–

Evangelisch-reformierte Kirchengutsverwaltung Wülflingen
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Veltheim

Für unseren Härtefallfonds

Fr. 500.–

Gemeinnütziger Frauenverein Embrach
Trudi und Emil Honegger-Furter Embrach
Institut Ingenbohl
Frauenpraxis Winterthur

Fr. 1000.–

Dr. Otto Bruderer David-Stiftung
Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung Zürich
Stiftung Mutter Bernarda Menzingen

Zweckgebundene Spende für den neuen Server/Firewall

Fr. 2500.–

Gemeinnütziger Frauenverein Bülach

Fr. 3250.–

Temperatio-Stiftung

Auch herzlichen Dank, an alle anonymen SpenderInnen

So können Sie uns unterstützen

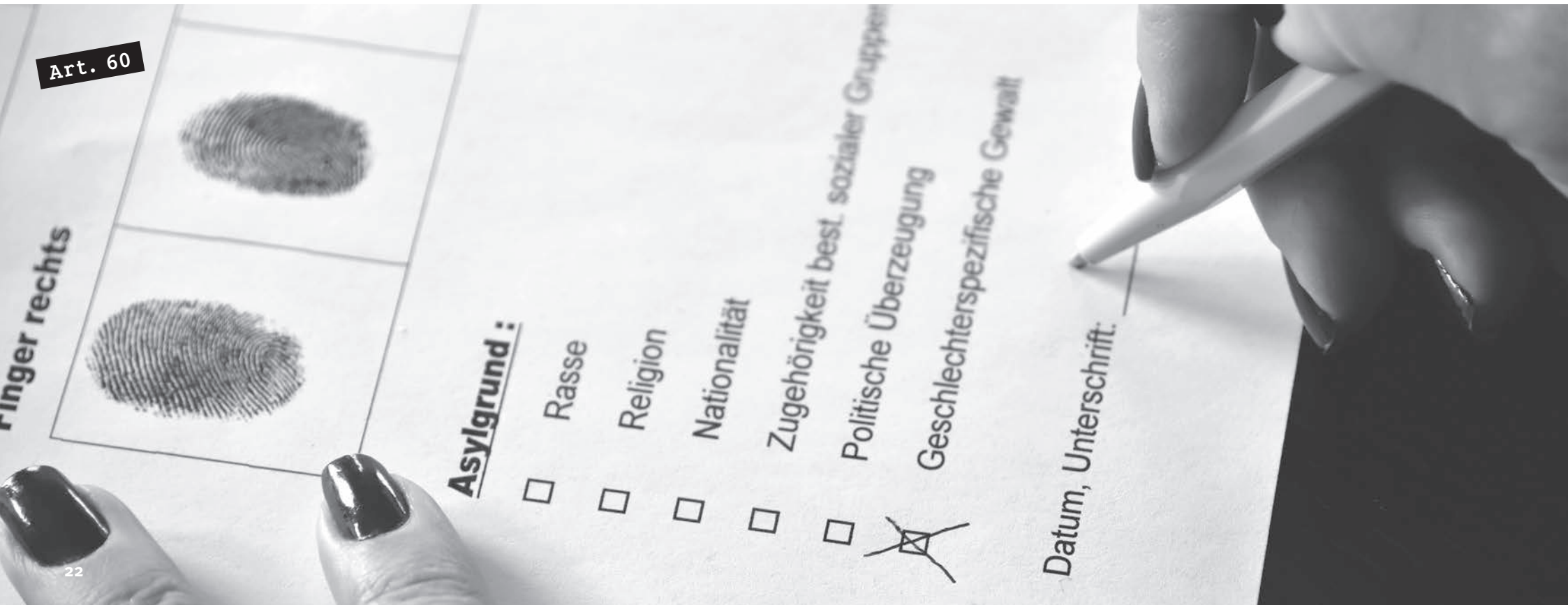
Weitere Informationen zum Frauen-Nottelefon und zu unseren Aktivitäten finden Sie auf unserer Website: www.frauennottelefon.ch

- In der Rubrik „über uns“ ist das Institutionskonzept aufgeschaltet.
- Unter „Themen / Jahresberichte“ finden sich viele Fachinformationen und Artikel zu den Themen unserer Stelle.
- Informationen über das Opferhilfegesetz und die Opferberatung sind in diversen Fremdsprachen abrufbar.

Wir freuen uns am Interesse der Öffentlichkeit und danken unseren Vereinsmitgliedern für ihre ideelle und finanzielle Unterstützung.

Zeichen der Unterstützung, auch Fragen und kritische Feedbacks sind willkommen und motivieren uns.

Gerne würden wir unter den Vereinsmitgliedern neue Gesichter sehen und auch jüngere Frauen und Migrantinnen dazuzählen. Falls Sie sich angesprochen fühlen, zögern Sie nicht, uns eine E-Mail zu schicken und unverbindlich die Vereinsstatuten anzufordern oder sich gleich als Vereinsmitglied anzumelden: info@frauennottelefon.ch.



Team

Vorstand

Dorothea Egli Pellaton
Dr. med., Gynäkologin
Vereinspräsidentin

Susanne Fankhauser
Dr. iur., Gerichtsschreiberin

Marisa Egli
Journalistin

Team

Susanne Bachofner
Leitung Sekretariat

Doris Binda
Dipl. Sozialpädagogin FH

Lisa Brühlmann
Dipl. Soziale Arbeit FH

Gabriela Gadola
Dipl. Soziale Arbeit FH

Brigitte Kämpf
Dipl. Soziale Arbeit FH
systemische Paar- und Familienberatung

Kristin Murpf
Psychologin M Sc

Henny Rack
Dipl. Sozialarbeiterin HFS

Impressum

Herausgeberin

Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt
8401 Winterthur

Redaktion

Henny Rack / Gabriela Gadola
Susanne Bachofner

Lektorat / Korrektorat

Elsa Bösch

Gestaltung / Bildbearbeitung

Profilwerk, Sandra di Salvo

Bilder

Doris Binda

Druck

Marty Druckmedien AG

Auflage: 1400 Exemplare

April 2019



Beratungsstelle
Frauen + Nottelefon

Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt

anerkannte Opferberatungsstelle

Telefon 052 213 61 61
info@frauennottelefon.ch

Technikumstrasse 38
Postfach 1800
CH-8401 Winterthur

www.frauennottelefon.ch

Spenden / Jahresbeiträge / Härtefallfonds
Postcheck-Konto 84-8249-0